

**SATZUNG DES**

**REIT – UND FAHRVEREINS  
NIEDERSTOTZINGEN  
UND UMGEBUNG e.V.**

Fassung vom 28. März 2014

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**§1 Name, Sitz und Rechtsform**

**§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

**§3 Mitgliedschaft**

**§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§5 Verlust der Mitgliedschaft**

**§6 Geschäftsjahr und Beiträge**

**§7 Organe des Vereins**

**§8 Vorstand**

**§9 Aufgaben des Vorstandes**

**§10 Mitgliederversammlung**

**§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**§13 Änderung der Satzung**

**§14 Auflösung des Vereins**

**§15 Vereinsjugend**

## **§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

Der Verein führt den Namen „Reit – und Fahrverein Niederstotzingen und Umgebung e.V.“ (RFN) mit dem Sitz in Niederstotzingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidenheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine Baden Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Heidenheim.

## **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der RFN bezweckt:

- 1 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
- 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf allen Ebenen.
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2** Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3** Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- 6 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden ( vgl. § 13 ).

### **§3 MITGLIEDSCHAFT**

- 1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen die bereits einem Reit – und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Der Verein besteht aus:

- Jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre,
- Erwachsene Mitglieder über 18 Jahre aktiv und passiv,
- Ehrenmitgliedern.

- 2 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit –und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1 Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder über 18 Jahre haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder dürfen gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie deren Bestreben zu unterstützen.
  - b) die Jahresbeiträge und Gebühren mit Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar) im Voraus vom Verein abbuchen zu lassen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht solange seiner Rechte (Wahlrecht, Benutzung der Reitanlage) verlustig.

- c) Ausstehende Jahresbeiträge und Gebühren werden vom Schriftführer in schriftlicher Form angemahnt. Die erste Mahnung erfolgt sofort nach Fälligkeit der Jahresbeiträge und Gebühren, die zweite Mahnung 14 Tage danach. Hierbei anfallende Mahngebühren trägt das angemahnte Mitglied. Die ausstehenden Jahresbeiträge und Gebühren werden vom Verein außergerichtlich und evtl. auch gerichtlich eingefordert. Die Entscheidung der Vorgehensweise hierzu trifft der Vorstand.

### 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd:

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß der §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden.

Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - Gegen §4.3 verstößt.
  - Seiner Beitrags- und Gebührenpflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, mit einer Nachfrist von zwei Wochen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied wird hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen zwei Wochen durch eine schriftlich begründete, an den Vorstand gerichtete



Beschwerde anfechten. Ist die Beschwerde fristgerecht eingegangen, entscheidet die innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Beschwerde. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das betroffene Mitglied keinen Gebrauch von seinem Recht der Beschwerde oder hält es die Beschwerdefrist nicht ein, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

## **§6 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung festgehalten.
- 3 Beiträge sind im voraus zu bezahlen (vgl. §4.2 b ).

## **§7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## §8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenführer
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer
- g) 3. Beisitzer
- h) Reitwart
- i) Vereinsjugendleiter

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vereinsjugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der erste und der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## §9 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands:

- die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind;
- die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

1) 1. und 2. Vorsitzender:

Sie vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB §26.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

- 2) **Schriftführer:**  
Er hat die schriftlichen Geschäfte des Vereins im Auftrag des 1. oder 2. Vorsitzenden zu besorgen. Er führt die Niederschriften der Versammlungen des Vereins und veranlasst erforderliche Veröffentlichungen.
- 3) **Kassenführer:**  
Er hat eingehende Rechnungen zu überprüfen und zu bezahlen, erstellt die Jahresrechnung zum Schluss des Geschäftsjahres, und überwacht laufend die Vermögenslage des Vereins. Er ist zuständig für die Einziehung der Vereinsbeiträge und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Mitgliederversammlung hat er eingehend Bericht über die Jahresrechnung zu erstatten.
- 4) **1. Beisitzer:**  
der erste Beisitzer ist verantwortlich für das Reiterstüble und die Gastronomie bei den vom Reitverein durchgeführten Veranstaltungen.
- 2. Beisitzer:**  
der zweite Beisitzer ist verantwortlich für die Überwachung zur Unterhaltung der Reitanlage, und unterrichtet den Vorstand über erforderliche Reparaturen und Verbesserungen derselben.
- 3. Beisitzer:**  
der dritte Beisitzer ist der Ansprechpartner für den Breiten- und Freizeitsport. Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in diesem Bereich.

5) Reitwart:

Er vertritt die Interessen der aktiven Reiter innerhalb des Vereins. Er organisiert die Reitstunden und die Reitlehrgänge. Er ist zuständig für das Hindernismaterial.

6) Vereinsjugendleiter:

Er vertritt die Vereinsjugend innerhalb des Vereins und nach außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des 1. oder 2. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Vorlage der Jahresschlussrechnung
  - c) Bericht des Rechnungsprüfers
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
  
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

- 3 Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederverhandlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5 Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6 Jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglied (vgl. §4.1 ) hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **§11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Hallengebühren, Aufnahmegebühren und Arbeitsstunden
- b) Satzungsänderungen
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- f) Auflösung des Vereins
- g) Anträge nach §10 Abs.5

## **§12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet §10 Anwendung.

## **§13 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschrift der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt. Die Satzung ist jedem Mitglied gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Mitglieder anerkennen damit die Rechtsverbindlichkeit der sie betreffenden Bestimmungen.

## **§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
- 2** Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.



## **§15 VEREINSJUGEND**

- 1** Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. In ihr sind die Mitglieder unter 18 Jahren zusammengeschlossen.
- 2** Die Vereinsjugend arbeitet nach einer Vereinsjugendordnung, die sie selbst ausarbeitet.
- 3** Der Vorstand ist für die Bestätigung der Vereinsjugendordnung zuständig.
- 4** Die Vereinsjugend wählt den Vereinsjugendleiter.